

N^o 93.

Ständische Schrift

auf das allerhöchste Decret vom 20. November 1842,

die Vertretung der Schulgemeinden betreffend.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Der Gesetz-Entwurf, welchen Ew. Königliche Majestät in Beziehung auf die Vertretung der Schulgemeinden mittelst allerhöchsten Decretes vom 20. November 1842 der Ständeversammlung haben vorlegen lassen, ist von uns in beiden Kammern verfassungsmäßig berathen und mit den in der Beilage unter S. zusammengestellten Abänderungen und Zusätzen, zu welchen die zugeordneten Regierungscommissarien ihr durchgängiges Einverständnis erklärt haben, angenommen worden.

Wenn bei dieser Gelegenheit in Frage gekommen ist, ob nicht in der von dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichtes unter dem 5. August 1841 erlassenen, in dem Gesetz- und Verordnungsblatte desselben Jahres bekannt gemachten Verordnung: die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betreffend, eine dergestaltige Erläuterung und Auslegung des Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835 enthalten sey, welche nur auf legislativem und eventuell auf dem, § 88. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Wege, nicht aber auf dem der bloßen Verordnung, zu bewirken gewesen seyn möchte, so haben wir in Betracht, daß durch Vorlegung des gegenwärtigen, von uns angenommenen Gesetz-Entwurfes die materielle Seite der Frage verfassungsmäßig erlediget worden ist, von der weiteren Erörterung des Formellen absehen zu dürfen geglaubt in der zuverlässlichen Erwartung:

daß in allen Fällen, in welchen sich eine authentische Interpretation